

## Reinheit des Bewegungsgrundes bei Kant

Yoshishige HIGAKI<sup>1</sup>

In der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ stellt Kant der Triebfeder den Bewegungsgrund gegenüber:

„Der subjective Grund des Begehrens ist die Triebfeder, der objective des Wollens der Bewegungsgrund“ (IV 427)<sup>2</sup>.

Aber der Bewegungsgrund d.i. das Motiv war früher kein Gegenstück der Triebfeder, sondern vielmehr eine Triebfeder. Bei Baumgarten wurde die Bewegursache, als „der Grund der Vorstellung (als Absicht) vom Guten (als Zweck)“, auch „Triebfeder“ genannt, wenn sie vom subjektiven Gesichtspunkt betrachtet wurde. Dann wurden Bewegursachen oder Triebfedern in die sinnlichen und die vernünftigen eingeteilt. Jene wurden „Antrieb“, diese „Bewegungsgrund“ genannt. Deshalb war das Gegenstück des „Bewegungsgrundes“ kein „Triebfeder“, sondern der „Antrieb“. Der Bewegungsgrund war eine Art von Triebfedern.

Kant übernimmt zwar die von Baumgarten benützte Abteilung der Bewegursachen in die Antriebe als „sinnliche Bewegursachen“ und die Bewegungsgründe als „vernünftige Bewegursachen“. Aber Kant betont die Gegenüberstellung zwischen den Antrieben als „subjektiv necessitierenden Bewegursachen“ und den Bewegungsgründen als „objektiv necessitierenden Bewegursachen“. Nicht jene, sondern nur diese sind „die praktischen necessitierenden Bewegursachen“ d.i. „die Imperative“. Bei Baumgarten „sind alle meine vernünftige Begierden und Verabscheuungen zugleich sinnlich, §. 450. und alle meine Bewegungsgründe sind mit sinnlichen Triebfedern untermengt“<sup>3</sup>. Aber Kant beabsichtigt die Reinigung des „vernünftigen“ Bewegungsgrundes von „sinnlichen Triebfedern“, indem er die alternative Gegenüberstellung von „subjektiv“ und „objektiv“ betont. Er richtet nun seine Aufmerksamkeit auf die Subjektivität der Triebfeder, stellt „Triebfeder“ als das Wort, das „das subjektive Prinzip der Ausübung“ im Unterschied zu „dem objektiven Prinzip der Beurteilung“ ausdrückt, an. Weil die Triebfeder „subjektiv“ ist, ist es nur die „sinnliche“ Triebfeder, die Kant „Triebfeder“ nennt. Deshalb ist sie nunmehr das Gegenstück zum „vernünftigen“ Bewegungsgrund<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Institut für Philosophie an der Tsukuba Universität

<sup>2</sup> Kants Werke werden mit Angabe der Bandzahl durch römische Ziffer und Angabe der Seitenzahl durch arabische Ziffer zitiert nach: *Kant's gesammelte Schriften*, herausgegeben von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1902ff.

<sup>3</sup> *Alexander Gottlieb Baumgartens Metaphysik*, Neue vermehrte Auflage, übersetzt von Georg Friedrich Meier, herausgegeben von Johann August Eberhard, Halle 1783, §. 512.

<sup>4</sup> Zum Verständnis dieser Paragraphen siehe meinen Aufsatz: „Triebfeder bei Baumgarten und Kant“, in: *Journal for the philosophical Moments in Tsukuba*, No.17, 2009, S.92–99.

Aber in den Vorlesungen Kants über allgemeine praktische Philosophie, die wahrscheinlich aus den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts stammen, war noch auch der hypothetische Imperativ ein Bewegungsgrund.

„Alle Imperativi sind nur Formeln der praktischen Necessitation, [...] Die Formel, die die praktische Notwendigkeit ausdrückt, ist die *causa impulsiva* [Bewegursache] einer freien Handlung, und weil sie objektiv necessitiert, so nennt man sie ein *motivum* [Bewegungsgrund]. Die Formel, die die pathologische Necessitation ausdrückt, ist *causa impulsiva per stimulos*, weil sie subjektiv necessitiert. Die Imperativi enuncieren die objektive Necessitation, und [...] es dreifache Imperativos gibt, [...] Der *Imperativus problematicus* [...] Der pragmatische Imperativus [...] Der moralische Imperativus“ (M18)<sup>5</sup>.

„*Causa impulsiva* [Bewegursache] *vel obiective necessitat vel subiective. Prior est motivum* [Bewegungsgrund] *et consistit in cognitione (g vel absolute vel hypothetice) boni*“ (Ref. 6929)<sup>6</sup>.

Dagegen sagt Kant in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“.

„Praktische Principien sind [...] material, wenn sie diese [subjective Zwecke], mithin gewisse Triebfedern zum Grunde legen. [...] der [Werth der materialen Zwecke] daher keine allgemeine für alle vernünftige Wesen und auch nicht für jedes Wollen gültige und nothwendige Principien, d.i. praktische Gesetze, an die Hand geben kann. Daher sind alle diese relative Zwecke nur der Grund von hypothetischen Imperativen“ (IV 427f.).

Hier ist der hypothetische Imperativ kein Bewegungsgrund, sondern eine Triebfeder. Nur der kategorische Imperativ ist der Bewegungsgrund. Wie entstand diese Änderung des Stellenwert des hypothetischen Imperativ?

### 1 Unabhängigkeit des Prinzips der Ausübung

Die Frage nach der Triebfeder der moralischen Handlung findet sich spätestens in dem Briefe Kants an Marcus Herz vom Ende 1773.

„Der oberste Grund der Moralität muß nicht bloß auf das Wohlgefallen schließen lassen, er muß selbst im höchsten Grade wohlgefallen, denn er ist keine bloß spekulative Vorstellung, sondern muß Bewegkraft haben und daher, ob er zwar intellectual ist, so muß er doch eine gerade Beziehung auf die erste Triebfedern des Willens haben“ (X 145).

Wenn man unter der Voraussetzung irgendeiner Lust etwas als gut beurteilt, kommt das Prinzip der Ausübung nicht besonders in Frage. Dann werden Begehren durch die Lüsten automatisch verursacht. Was als gut beurteilt wird, wird immer geleistet. Kant war nun schon in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts auf den Gedanken gekommen, daß moralisch gute Handlungen kategorisch beurteilt werden müssen<sup>7</sup>. Die kategorische Beurteilung kann keine

<sup>5</sup> Kants Vorlesungen über allgemeine praktische Philosophie werden mit Angabe der Seitenzahl durch arabische Ziffer mit „M“ zitiert nach: *Eine Vorlesung Kants über Ethik*, herausgegeben von Paul Menzer, Berlin 1924.

<sup>6</sup> Kants *Reflexionen* werden nach der von Adickes vorgenommenen Numerierung zitiert.

Lust voraussetzen. Daher bedürfen moralisch gute Handlungen eines anderen Prinzips zur Ausübung als zur Beurteilung. Aber keiner kann einsehen, daß die Beurteilung des Verstandes eine bewegende Kraft zur Ausübung der Willensbestimmung hat. In den Vorlesungen über allgemeine praktische Philosophie hat Kant die Lösung dieses Rätsels den „Stein der Weisen“ genannt.

„[...] das subjektive Principium, die Triebfeder der [moralischen] Handlung ist das moralische Gefühl, [...]. Das moralische Gefühl ist eine Fähigkeit durch ein moralisches Urteil affiziert zu werden. Wenn ich durch den Verstand urteile, daß die Handlung sittlich gut ist, so fehlt noch sehr viel, daß ich diese Handlung tue, von der ich so geurteilt habe. Bewegt mich aber dieses Urteil, die Handlung zu tun, so ist das das moralische Gefühl; das kann und wird auch keiner einsehen, daß der Verstand sollte eine bewegende Kraft zu urteilen haben. Urteilen kann der Verstand freilich, aber diesem Verstandesurteil eine Kraft zu geben, und daß es eine Triebfeder werde den Willen zu bewegen, die Handlung auszuüben, das ist der Stein der Weisen“ (M54).

Kant sucht das Prinzip der Ausübung der moralischen Handlungen nach<sup>8</sup>, in diesen Vorlesungen nimmt er ein drittes Wesen „Gott“ zu Hilfe.

„Es ist wahr, das moralische Gesetz ist ein Befehl, und sie können Gebote des göttlichen Willens sein; aber sie fließen nicht aus dem Gebote. Gott hat es geboten, weil es ein moralisch Gesetz ist und sein Wille mit dem moralischen Gesetz übereinstimmt. [...] In der Exekution muß zwar freilich ein drittes Wesen sein, das da nötigt, dasjenige zu tun, was moralisch gut ist. Allein zur Beurteilung der Moralität brauchen wir kein drittes Wesen; alle moralischen Gesetze können richtig sein, ohne ein drittes Wesen, aber in der Ausübung wären sie leer, wenn kein drittes Wesen uns dazu nötigen möchte; man hat also mit Recht eingesehen, daß ohne einen obersten Richter alle moralischen Gesetze ohne Effekt wären; alsdann wäre keine Triebfeder, keine Belohnung und keine Bestrafung. Also die Erkenntnis Gottes ist in Ansehung der Ausübung der moralischen Gesetze notwendig. Allein zur Beurteilung der moralischen Gesetze müssen wir kein drittes Wesen voraussetzen. [...] Wir erkennen also den göttlichen Willen durch unsere Vernunft“ (M48f.).

Da die Moralität selbst durch unsere Vernunft objektiv beurteilt wird, scheint hier der Unabhängigkeit der Beurteilung entsprechend die Selbstständigkeit der Moral zu entstehen. Aber das Prinzip der Ausübung als Bedingung der Anwendung der Moralität bedarf eines Gott. In dieser Hinsicht muß man doch sagen, daß die wahre Selbstständigkeit der Moral noch nicht festgestellt ist. Dergleiche Zustand findet sich auch in der „Kritik der reinen Vernunft“.

---

<sup>7</sup> Vgl. Dieter Henrich, Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft, in: *Die Gegenwart der griechen im neueren Denken*, hrsg. v. Dieter Henrich, Walter Schulz, Karl-Heinz Volkmann-Schluck, 1960, S.98.

<sup>8</sup> Vgl. Henrich, a.a.O., SS.98-110.

„Ohne also einen Gott und eine für uns jetzt nicht sichtbare, aber gehoffte Welt sind die herrlichen Ideen der Sittlichkeit zwar Gegenstände des Beifalls und der Bewunderung, aber nicht Triebfedern des Vorsatzes und der Ausübung, weil sie nicht den ganzen Zweck, der einem jeden vernünftigen Wesen natürlich und durch eben dieselbe reine Vernunft *a priori* bestimmt und nothwendig ist, erfüllen“ (A813/B841).

Als Kant in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ von 1785 die Achtung fürs moralische Gesetz als etwas, was den Willen subjektiv bestimmen kann, angesehen hat (Vgl. IV 400), hat er die Unabhängigkeit des Prinzip der Ausübung d.i. der Triebfeder (Vgl. IV 440) festgelegt. Da die Achtung, obgleich sie ein Gefühl ist, „kein durch Einfluß empfangenes, sondern durch einen Vernunftbegriff selbstgewirktes Gefühl“ (IV 401) ist, kann man auch so sagen, daß das moralische Gesetz selbst die Triebfeder der reinen praktischen Vernunft ist (Vgl. V 71ff.). Indem das moralische Gesetz die beiden Prinzipien der Beurteilung und Ausübung abgibt, entsteht die wahre Freiheit d.i. Autonomie des Willens, und wird auch die Selbstständigkeit der Moral festgestellt. Diese scheint mir mit der Reinheit des Bewegungsgrundes zusammenzustimmen.

## 2 Reinheit des Bewegungsgrundes

Weil bei Baumgarten die Unterscheidung des Verstandes von der Sinnlichkeit relativ war, war auch die Differenzierung zwischen Antrieb und Bewegungsgrund nur relativ. In den Vorlesungen über allgemeine praktische Philosophie hat Kant nicht die vom „sinnlichen Triebfeder“ verursachte Nötigung, sondern nur die vom „vernünftigen“ Bewegungsgrund verursachte für die „praktischen“ Nötigung erklärt, indem er die alternative Gegenüberstellung von „subjektiv“ und „objektiv“ betont hat. Aber damals wurden noch Imperative überhaupt als „objektiv“ und „praktisch“ angesehen. Auch der hypothetische Imperativ war ein Bewegungsgrund und ein „Gesetz“. „Eine jede Formel, die die Notwendigkeit einer Handlung ausdrückt, heißt ein Gesetz“ (M41). In der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ führt Kant nun dazu noch die alternative Gegenüberstellung von „material“ und „formal“ ein, erklärt nur den kategorischen Imperativ für den wahren Bewegungsgrund. Diese Erklärung wurde durch die Unabhängigkeit des Prinzip der Ausübung in der Moral möglich gemacht. Denn der kategorische Imperativ setzt zwar keine Lust voraus, aber könnte weder einen reinen Willen möglich machen, noch spezifisch von dem hypothetischen unterschieden werden, wenn noch etwas anderes als der kategorische Imperativ notwendig wäre, um den Willen zu bestimmen.

„Die moralische motiven [Bewegungsgründe] sollen nicht blos *vim obiective necessitantem* haben zur [practischen] Überzeugung des Verstandes, sondern *vim subiective necessitantem*, d.i. sie sollen *elateres* [Triebfedern] seyn. Die subiective Bedingung, darunter sie es seyn können, [ist] heißt gefühl. Wäre es ein wirklich Gefühl (*proprie*), so würde die necessitation pathologisch seyn; die *causae impulsivae* [Bewegursache] wären nicht *motiva*, sondern *stimuli* [Antriebe], nicht die bonitaet, sondern das *iucundum* würde uns bewegen“ (Refl. 5448).

Wenn zur Ausübung der moralischen Willensbestimmung irgendein Gefühl woanders als beim moralischen Gesetz erforderlich wäre (wenn das Gefühl auch das für einen Gott und eine gehoffte Welt ist), würde selbst die Nötigung des kategorischen Imperativs pathologisch sein. Da könnte der kategorische Imperativ wie der hypothetische Imperativ schließlich als Antrieb angesehen werden. Deshalb konnte in den Vorlesungen über allgemeine praktische Philosophie (auch in der Kritik der reinen Vernunft) der kategorische Imperativ vom hypothetischen nicht spezifisch unterschieden werden. Man konnte den Imperativ überhaupt d.i. den „Antrieb als Imperativ“ nur im Unterschied zum „Antrieb ohne Form des Imperativ“ als „praktisches“ Prinzip ansehen. Aber Kant sagt nun vom moralischen Gefühl der „Achtung“:

„Also ist der *sensus moralis* nur *per analogiam* so genannt und soll nicht Sinn, sondern Gesinnung heissen, nach welcher die moralische motiven in dem Subjekt eben so wie *stimuli* necessitiren. Es ist also *in sensu proprio* ein Unding, ein blos *analogon sensus* und dienet nur, ein Vermögen (nicht *receptivitaet*), wovor wir keinen Nahmen haben, auszudrücken“ (a.a.O.).

Auch in den Vorlesungen Kants über Metaphysik L<sub>1</sub> sagte Kant:

„Man soll das gute durch den Verstand erkennen, und doch davon ein Gefühl haben. Dieses ist freilich etwas, was man nicht recht verstehen kann, worüber aber auch noch gestritten wird. Ich soll ein Gefühl davon haben, was kein Gegenstand des Gefühls ist, sondern welches ich durch den Verstand objectiv erkenne. Es steckt hierin also immer eine Contradiction. Denn wenn wir das Gute thun sollen durchs Gefühl, so thun wir es, weil es angenehm ist. Dieses kann aber nicht seyn; denn das Gute kann gar nicht unsere Sinne afficiren. Wir nennen aber das Gefallen am Guten ein Gefühl, weil wir die subjectiv treibende Kraft der objectiv praktischen Necessitation nicht anders ausdrücken können“ (XXVIII 258).

Nach dem Gefühl der Achtung nötigt zwar der kategorische Imperativ in dem Subjekt eben so wie Antrieb, aber ist kein Antrieb mehr. Deshalb kann er vom hypothetischen Imperativ als Antrieb spezifisch unterschieden werden. Die spezifische Unterscheidung des Bewegungsgrundes vom Antrieb wird nun festgestellt. Wenn man es genau nimmt, ist nur der kategorische Imperativ der einzige wahre Bewegungsgrund. Diese Reinheit des Bewegungsgrundes entspricht der Reinheit der oberen „Bekehrungsvermögens“ (nur der reine Wille ist ein einziges wahres oberes Bekehrungsvermögen) (Vgl. V 22ff.) oder der Reinheit des Begriffs „Praxis“ (der Unterschied zwischen „technisch-praktisch“ und „moralisch-praktisch“) (Vgl. V 172, XX 196ff.). In den Vorlesungen Kants über Metaphysik L<sub>2</sub>, die wahrscheinlich aus den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts stammen, sagt Kant:

„Die *Cauſa impulsiva* [Bewegursache] *intellectualis* ist *Motivum* [Bewegungsgrund] [...], die *Cauſa impulsiva sensualis* ist *stimulus*. Die *Cauſa impulsiva intellectualis* ist entweder *simpliciter talis*, *mere intellectualis*, oder *secundum quid* u. respective. Wenn die *Cauſa impulsiva* durch den puren Verstand vorgestellt wird ist sie *mere intellectualis*, beruht sie aber auf der Sinnlichkeit, und sind blos die Mittel zum Zweck zu gelangen durch den Verstand vorgestellt, so heist sie *secundum quid*“ (XXVIII 589).

Der Bewegungsgrund in der Anführung aus der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ ist „simpliciter talis“, „mere intellectualis“, drückt die Endstation der „praktischen“ Philosophie Kants aus. Nur das Begehren aus diesem Bewegungsgrund ist das echte „Wollen“<sup>9</sup>. Nach der damaligen Terminologie kann man aber jeden Grund des Begehrens durch die „Vernunft“ „Bewegungsgrund“ nennen. Auch der hypothetische Imperativ kann „secundum quid“, „respective“ ein „Bewegungsgrund“ sein. Kant drückte eine Eigentümlichkeit seines Gedankens über die Reinheit des Bewegungsgrundes verständlich aus, indem er den Terminus „Bewegungsgrund“ in den oben genannten zwei verschiedenen Bedeutungen gebrauchte.

\* Diese Arbeit wurde von MEXT Grant-in-Aid for Scientific Research (C) (20520006) unterstützt.

---

<sup>9</sup> Das „Wollen“ ist das „vernünftige Begehren“ (Vgl. Baumgarten, *Metaphysica*, §. 690). Daher ist nur das Begehren, dessen Grund der Bewegungsgrund ist, das Wollen.